

6. Fazit

Das DSGVO-Verwaltungsstrafverfahren wird in Zukunft ganz anders aufgezo-gen, als man es bisher – auch ganz generell – im Verwaltungsstrafverfahren gewohnt war. Damit verbunden sind auch eine Änderung der Herangehensweise an solche Verfahren und eine Anpassung der Rechtfertigungs- und Verteidigungsstrategie als Verantwortlicher bzw Auftragsverarbeiter.

Im Kern positiv ist jedenfalls, dass der EuGH nun endlich geklärt hat, was es mit dem „weltweiten Vorjahresumsatz des Unternehmens“ auf sich hat. Offen bleibt aber weiterhin, was eine wirtschaftliche Einheit bei einem Verstoß gegen die DSGVO ist und in welchem Umfang und in welchen Fällen andere Gesellschaften als der Normadressat, die mit diesem eine wirtschaftliche Einheit bilden, gesamtschuldnerisch für eine Geldstrafe der DSB haften. Gleichzeitig steht auch die DSB nun vor der Herausforderung, nicht nur den Verstoß durch den Normadressaten nachzu-

weisen, sondern auch die wirtschaftliche Einheit herauszuarbeiten und vor den Instanzen zu verteidigen.

Für die erfolgreiche Verfahrensführung bzw Verteidigung ist ein tieferes Verständnis des Unionskartellrechts jedenfalls zu empfehlen. Die DSB, Beschuldigte und ihre Rechtsvertreter:innen werden alle weiterhin ungeklärten Fragen sicherlich zeitnah einer Entscheidung durch die nationalen Höchstgerichte und den EuGH zuführen.



Der Autor:

Maximilian Kröpfl ist Rechtsanwaltsanwärter bei Herbst Kinsky Rechtsanwälte und unter anderem auf die Bereiche Privacy Incident Management und Privacy Litigation spezialisiert. Er ist Gründer der Datenschutz-Informationsplattform rekono.io.

[lesen.lexisnexis.at/autor/Kröpfl/Maximilian](https://lesen.lexisnexis.at/autor/Kroepfl/Maximilian)

Foto: Herbst Kinsky
Rechtsanwälte

DATENSCHUTZ & E-GOVERNMENT JUDIKATUR

DATENSCHUTZRECHT

EuGH: Speicherbegrenzung bei biometrischen und genetischen Daten von Straftätern

» jusIT 2024/52

- § GRC: Art 7, 8, 52 Abs 1
RL (EU) 2016/680: Art 4 Abs 1 lit c und e, Art 5, 10 Abs 2 und 3
- # EuGH 30. 1. 2024, C-118/22 (Direktor na Glavna direktsia „Natsionalna politzia“ pri MVR – Sofia)

1. Die Polizeibehörden dürfen nach Art 4 Abs 1 lit c und e RL (EU) 2016/680 (JI-RL) biometrische und genetische Daten aller Personen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig strafrechtlich verurteilt wurden, nicht ohne weitere zeitliche Einschränkung bis zum Tod der betroffenen Person speichern.
2. Selbst wenn diese allgemeine und unterschiedslose Speicherung durch die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen gerechtfertigt ist, müssen die nationalen Behörden nach Art 5 JI-RL den Verantwortlichen verpflichten, regelmäßig zu über-

prüfen, ob diese Speicherung noch notwendig ist, und der betroffenen Person das Recht auf Löschung dieser Daten zuerkennen, wenn dies nicht mehr der Fall ist.

Anmerkung des Bearbeiters:

Im aus Bulgarien stammenden Ausgangsfall wurde der spätere Kläger wegen des Vorwurfs einer falschen Zeugenaussage polizeilich registriert und zu einer einjährigen Bewährungsstrafe verurteilt. Nach erfolgter Rehabilitation beantragte er, seine biometrischen und genetischen Daten (konkret: Lichtbild, DNA-Probe oder Fingerabdrücke) aus dem Polizeiregister zu streichen. Die Sicherheitsbehörden lehnten den Antrag ab, da in Bulgarien eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung nicht zu den Streichungsgründen für die polizeiliche Registrierung zählte. Daran änderte auch eine Rehabilitierung nichts. Die Daten wären nach bulgarischem Recht im Polizeiregister gespeichert und könnten von den Behörden ohne weitere zeitliche Einschränkung bis zum Tod der Person verarbeitet werden. Der Betroffene erhob letztlich Klage beim Obersten Verwaltungsgericht gegen die Nicht-Löschung und argumentierte mit Verstößen gegen die RL (EU) 2016/680 (kurz: JI-RL). Das Bulgarische Höchstgericht leitete ein Vorabentscheidungsverfahren ein und wollte vom EuGH im Wesentlichen wissen, ob die unbegrenzte Speicherung im polizeilichen Register mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Die Große Kammer verneinte einen Ausschluss der Löschung. Zwar könnten die gespeicherten personenbezogenen Daten, wie Fingerabdrücke, Lichtbild oder DNA-Probe, aber auch Vor-

strafen, unerlässlich sein, um zu prüfen, ob die betroffene Person in andere Straftaten als diejenige, für die sie rechtskräftig verurteilt wurde, verwickelt wäre (Rz 56 und 66 des Urteils). Allerdings, betonte der EuGH, war nicht bei allen diesen Personen das Risiko gleich hoch, in andere Straftaten verwickelt zu werden, was eine einheitliche Dauer der Datenspeicherung rechtfertigen würde. So aber können Faktoren wie Art und Schwere der begangenen Straftat oder fehlende Rückfälligkeit ergeben, dass die von der verurteilten Person ausgehende Gefahr es nicht notwendigerweise rechtfertigt, ihre Daten bis zu ihrem Tod in dem Polizeiregister zu belassen. Schließlich war der im Bulgarischen Gesetz vorgesehene Dauerspeichergrund der „vorsätzlichen Offizialstraftat“ zu allgemein gehalten und letztlich zu undifferenziert (Rz 59 des Urteils).

Das vorliegende Urteil der Großen Kammer ist umfassend begründet. Diese Speicherdauer bis zum Tod ist zufolge der klaren Regelungen in Art 4 Abs 1 lit c und e JI-RL, deren Inhalt insoweit Art 5 Abs 1 lit c und e DSGVO entspricht, nur unter ganz besonderen Umständen gerechtfertigt und angemessen. Nicht angemessen ist es jedenfalls, wenn die Daten aller wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilten Personen allgemein und unterschiedslos bis zum Tod gespeichert werden. Vielmehr verlangt das Unionsrecht – ausgehend von Art 7 und 8 GRC – auch im Bereich der öffentlichen Sicherheit, dass die nationalen Rechtsvorschriften den jeweils Verantwortlichen verpflichten, regelmäßig zu überprüfen, ob eine Speicherung von strafrechtsbezogenen Daten noch notwendig ist. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, muss der betroffenen Person das Recht auf Löschung dieser Daten eingeräumt werden.

Der EuGH hat damit einer lebenslangen Speicherung von biometrischen Daten verurteilter Straftäter eine klare Absage erteilt. Nach zutreffender Ansicht ist eine allgemeine und unterschiedslose Aufbewahrung solcher biometrischer und genetischer Informationen bis zum Tod unionsrechtswidrig (vgl bereits EuGH 26. 1. 2023, C-205/21 [Ministerstvo na vatreshnite raboti], jusIT 2023/48, 119 [Thiele] = ÖJZ 2023/49, 318 [Fuchs]). Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit sind die jeweiligen „Aufbewahrungsfristen“ jeweils sachadäquat zu wählen. Dabei nimmt die Große Kammer ausdrücklich auf die Rechtsprechung des EGMR Bezug, wonach eine Speicherung von biometrischen Daten der Bürger:innen in einer demokratischen Gesellschaft stets besonderer Rechtfertigungsgründe bedarf (EGMR 4. 12. 2008, 30562/04 [Marper gg UK], jusIT 2009/9, 16 [Staudegger]). Es sind dabei jedenfalls folgende Kriterien zu berücksichtigen (vgl EGMR 13. 2. 2020, 45245/15 [Gaughran/UK] Rz 93):

- Bedeutung dieser Daten für strafrechtliche Ermittlungen,
- Zurückliegen der Tat,
- abstrakte und konkrete Schwere der Straftat.

Das Kriterium der Erforderlichkeit ergibt sich unmittelbar aus Art 10 JI-RL (vgl Thiele/Wagner, DSG² § 39 Rz 16 mwN).

Bemerkenswert ist abschließend, dass der EuGH ausdrücklich den Eintritt des Todes einer Person als „Frist“ für die Löschung von Daten beurteilt (Rz 69 des Urteils), denn es handelt

sich dabei um ein gewisses Ereignis (Cicero, De senectute 74: „Mors certa, hora incerta“).

Ausblick: Das vorliegende Urteil enthält durchaus Kriterien für eine – ausnahmsweise – zulässige lebenslange Speicherung von biometrischen Daten. So stellt etwa eine angeordnete kontinuierliche Überprüfung der Rechtfertigungsgründe für eine weitere Speicherung sicher, dass das Recht auf Löschung tatsächlich eingehalten werden kann und die Datenspeicherung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt. Insgesamt bedeuten die Vorgaben einen weiteren Schutzmechanismus für die Verwendung von biometrischen Daten. Das ist besonders vor dem Hintergrund der kürzlich beschlossenen KI-Verordnung zu begrüßen, mit der weitreichendere Eingriffsbefugnisse bezüglich der Verwendung biometrischer Daten zulässig sein sollen (vgl Palmstorfer, Der AI Act: Europas Gesetz über Künstliche Intelligenz in den Startlöchern, jusIT 2024/1, 1).

Zusammenfassend hat der EuGH entschieden, dass die lebenslange Speicherung biometrischer und genetischer Daten von Straftätern ohne regelmäßige Notwendigkeitsprüfung gegen die Vorgaben der JI-RL verstößt. Nach seiner Ansicht ist eine allgemeine und unterschiedslose Aufbewahrung solcher biometrischer und genetischer Informationen bis zum Tod unionsrechtswidrig.

Bearbeiter: Clemens Thiele

EuGH: Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörde bestehen unabhängig vom Recht auf Löschung

» jusIT 2024/53

§ VO (EU) 2016/679: Art 17 Abs 1, Art 58 Abs 2

EuGH 14. 3. 2024, C-46/23 (Újpesti Polgármesteri Hivatal)

1. Art 58 Abs 2 lit d, lit g DSGVO sind dahin auszulegen, dass eine Aufsichtsbehörde den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Ausübung dieser Abhilfebefugnisse selbst dann zur Löschung unrechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten anweisen darf, wenn die betroffene Person keinen entsprechenden Antrag gem Art 17 Abs 1 DSGVO gestellt hat.
2. Es liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörde, das geeignete und erforderliche Mittel iSd Art 58 DSGVO zu wählen und dabei alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, um mit aller gebotenen Sorgfalt ihre Aufgabe, über die umfassende Einhaltung der DSGVO zu wachen, zu erfüllen.
3. Art 17 Abs 1 DSGVO regelt zwei voneinander unabhängige Fallgestaltungen, nämlich zum einen die Löschung der Daten auf Antrag der betroffenen Person und zum anderen die Löschung aufgrund des Bestehens einer